

Datum: 15.01.2026

Sachgebiet ÖPNV und Schülerbeförderung

Schulen auf dem Gebiet des
Landkreises Meißen

Bearbeiterin:
Telefon: 03521 725-2402
Telefax: 03521 725-2400
E-Mail: kea@kreis-meissen.de
Internet: www.kreis-meissen.de

Aktenzeichen: 208.04-18863/2025-98201/2025-
697414/2025

Schülerbeförderung im Schuljahr 2026/2027 Regelungen zum Antragsverfahren nach der Schülerbeförderungskostensatzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Hinblick auf das kommende Schuljahr 2026/2027 übermitteln wir Ihnen nachstehend die maßgeblichen Hinweise und aktualisierten Abläufe zur Schülerbeförderung. Wir bitten Sie, diese Informationen in geeigneter Form an die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte weiterzugeben.

Zugleich danken wir Ihnen für die weiterhin gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Wie bereits in den vergangenen Jahren informiert, wurde infolge der Einführung des Bildungstickets im Freistaat Sachsen die Satzung zur Schülerbeförderung im Landkreis Meißen angepasst. Die weiterhin gültige Satzung des Landkreises Meißen über die Schülerbeförderung und die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten (Schülerbeförderungskostensatzung – SchBefS) ist auf der Internetseite des Landkreises abrufbar unter:

<https://www.kreis-meissen.de/loadDocument.phtml?FID=3697.1375.1&Ext=PDF>.

Informationen zur Schülerbeförderung im Schuljahr 2026/2027

1. Antragstellung

Grundsatz: Ein Antrag auf Schülerbeförderung ist für Schülerinnen und Schüler, die den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) oder Schulbusse nutzen, ausschließlich in den nachfolgenden Konstellationen erforderlich:

- Das Schulkind kann den Schulweg aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund fehlender zumutbarer ÖPNV- bzw. Schulbusverbindungen nicht bewältigen. In diesen Fällen ist ein Antrag auf Schülerspezialverkehr oder auf Einrichtung eines zumutbaren Beförderungsangebots zu stellen.

Achtung:

Bei Nutzung des Spezialverkehrs ist kein Bildungsticket notwendig!

- Wohnung und Schule liegen in unterschiedlichen Verkehrsverbundräumen und es wird mehr als ein Bildungsticket benötigt.
- In Familien mit mehr als 2 schulpflichtigen Kindern, für die Beförderungskosten anfallen, kann für das 3. und jedes weitere Kind ein Antrag auf Erlass des Eigenanteils gestellt werden. Für alle Kinder ist jeweils ein vollständiger Antrag einzureichen.
- Es wird ein Bescheid über die Schülerbeförderung benötigt, z. B. für Sozialleistungsbehörden (z. B. im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) bei Jobcenter, Wohngeldstelle u.a.).
- Die Schülerbeförderung wird nur für einzelne Monate (z. B. Wintermonate) benötigt und die durchgehende Mindestbezugsdauer von 12 Monaten für das Bildungsticket wird nicht erreicht. In diesen Fällen ist für die Abrechnung ermäßigter Monatskarten ein rechtzeitiger Antrag erforderlich.

Wir bitten eindringlich darum, die Antragsunterlagen für Schülerinnen und Schüler der künftigen ersten und fünften Klassen nicht erst zum ersten Elternabend auszuhändigen. Sofern organisatorisch möglich, empfehlen wir, die Formulare bereits im Rahmen der Schulanmeldung oder gemeinsam mit der Aufnahmebestätigung weiterzugeben.

Wichtige Frist:

Die Anträge sind spätestens 2 Wochen nach Erhalt der Aufnahmebestätigung (voraussichtlich am 15.05.2026) und damit bis **29.05.2026** vollständig im Landratsamt Meißen einzureichen!

Gemäß § 23 des Sächsischen Schulgesetzes (SächsSchulG) in Verbindung mit § 5 der SchBefS besteht ein **Beförderungsanspruch ausschließlich zur nächstgelegenen aufnahmefähigen Schule** der jeweiligen Schulart. Eine Übersicht über die nächstgelegenen Schulen je Wohnort ist als Anlage 2 zu § 5 Abs. 2 SchBefS verfügbar.

Bei Besuch einer anderen als der nächstgelegenen Schule sind die Gründe im Antrag unter „3. Angaben zum Schulbesuch“ nachvollziehbar darzulegen. Ein entsprechender Nachweis (z. B. Ablehnungsbescheid der nächstgelegenen Schule) ist zwingend beizufügen. Schulische Kooperationsverbünde entfalten keine Relevanz für Beförderungsansprüche.

Die Schulen werden gebeten, bereits im Rahmen der Schulanmeldung auf die Bedeutung der Erreichbarkeit der gewünschten Schule mit öffentlichen Verkehrsmitteln hinzuweisen, insbesondere bei Zweit- oder Drittwünschen. Es wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass **kein Anspruch auf Einrichtung eines besonderen Beförderungsangebots** besteht, sofern **nicht** die nächstgelegene aufnahmefähige Schule besucht wird.

Schülerinnen und Schüler, die über das Schuljahr 2025/2026 hinaus einen gültigen Bewilligungsbescheid besitzen, müssen keinen neuen Antrag stellen, sofern sich im Schuljahr 2026/2027 weder Wohn- noch Schulort ändern. Schülerinnen und Schüler der Berufsschulen (Ausnahme: berufliches Gymnasium) haben hingegen für jedes Schuljahr einen gesonderten Antrag einzureichen (**Frist: 15.05.2026**).

Anträge für den **Schülerspezialverkehr** müssen mindestens 2 Monate vor Beginn der beantragten Beförderung, spätestens **bis 10.06.2026** für das Schuljahr 2026/2027 beim Landratsamt eingehen. Für den Spezialverkehr erfolgt die Bewilligung jeweils für ein Schuljahr.

Bei Besuch einer Förderschule oder integrativer Beschulung gemäß Sächsischer Schulintegrationsverordnung ist der **bestandskräftige Bescheid des Landesamtes für Schule und Bildung zwingend in Kopie beizufügen**

Weitere Informationen sowie die Antragsformulare stehen auf der Internetseite des Landkreises Meißen zur Verfügung unter:

<https://www.kreis-meissen.de/Landratsamt/Die-Verwaltung/Dezernat-Technik/Kreisentwicklungsamt/Schülerbeförderung/>

Es können ausschließlich vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anträge bearbeitet werden. Eine Bewilligung zum gewünschten Termin setzt die fristgerechte Einreichung sowie die Vollständigkeit der Unterlagen voraus.

Wir empfehlen, die Formulare digital auszufüllen, auszudrucken, zu unterschreiben und anschließend zur Bestätigung an die Schule weiterzuleiten.

2. Ausfüllhinweise für die Schulen

Wir bitten die Schulen, folgende Angaben im Antrag besonders sorgfältig zu bearbeiten:

- **„Bestätigung der Schule“:**
Die vorgesehenen Felder sind vollständig auszufüllen. Die Angaben zu Name und Geburtsdatum sind nur dann einzutragen, wenn die entsprechenden Daten im Abschnitt „1. Angaben zur Schülerin/zum Schüler“ fehlerhaft sind.
- **Klassenstufe:**
Im Feld „ab Schuljahr 2026/2027 in Klasse ...“ ist die Klassenstufe für das kommende Schuljahr einzutragen. Im Berufs- und Förderschulbereich sind zusätzliche Angaben zwingend erforderlich (z. B. Förderschule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, Werkstufe 3. Jahr).
- **Laufbahnprognose:**
Bitte geben Sie das voraussichtlich letzte Schuljahr an. Bei Unsicherheiten ist der frühestmögliche Schulabgang zu vermerken.

Unterrichtsfreie Tage, die nicht Bestandteil der regulären Ferien sind, sind dem Landratsamt Meißen rechtzeitig mitzuteilen. Diese Angaben sind für die Planung des Schülerspezialverkehrs und der Schulbusse erforderlich. Die Mitteilung kann formlos per E-Mail an kea@kreis-meissen.de erfolgen.

3. Antrags- und Änderungsfristen

- Änderungen wie Wohnort- oder Schulwechsel sind dem Landratsamt Meißen unverzüglich mitzuteilen. Verwenden Sie hierzu das Formular „Änderungsmitteilung zur Schülerbeförderung“ veröffentlicht auf unserer Internetseite.
- Änderungen für das Schuljahr 2026/2027 sind spätestens bis **31.05.2026** einzureichen.
- Unterjährige Änderungen müssen bis zum 10. Kalendertag des Vormonats gemeldet werden.
- Bei **Nutzung des Schülerspezialverkehrs gilt eine Zweimonatsfrist** vor dem ersten Beförderungstag, auch bei Änderungen wie Wohnort- oder Schulwechsel.

4. Eigenanteil der Beförderungskosten

- Der monatliche Eigenanteil beträgt **15,00 EUR** pro Schülerin oder Schüler und ist für sämtliche **12 Monate** des Schuljahres zu entrichten. Dieser Betrag wird durch den Erwerb des Bildungstickets abgedeckt.

- Der **Eigenanteil für Schülerinnen und Schüler des Schülerspezialverkehrs** wird für höchstens **11 Kalendermonate** pro Schuljahr erhoben. Der Monat, der vollständig oder überwiegend in den Sommerferien liegt, ist eigenanteilsfrei.
- Die Eigenanteile im Spezialverkehr werden monatlich zum 10. Kalendertag per SEPA-Lastschrift eingezogen. Die Erteilung eines SEPA-Mandats ist zwingende Voraussetzung. Kosten infolge fehlerhafter, nicht aktueller oder unvollständiger Angaben, unterlassener Änderungen oder mangels Deckung verursachter Rücklastschriften tragen die Sorgeberechtigten.
- Bezieherinnen und Bezieher von Sozialleistungen (z. B. Bürgergeld, Wohngeld) können unter Vorlage des Bewilligungsbescheids über die Schülerbeförderung eine anteilige Erstattung des Eigenanteils aus dem Bildungs- und Teilhabepaket bei der zuständigen Leistungsbehörde beantragen.
Die durch die Leistungsbehörde gewährten Zahlungen sind unmittelbar und zweckgebunden auf das im Bewilligungsbescheid ausgewiesene Personenkonto der Schülerbeförderung zu leisten.

Hinweis zu den geänderten Sprechzeiten des Landratsamtes

Bitte beachten Sie die ab dem 01.02.2026 geänderten Sprechzeiten des Landratsamtes Meißen. Persönliche Vorsprachen sind zu folgenden Zeiten möglich:

Montag:	09:00 – 11:30 Uhr
Dienstag:	09:00 – 11:30 Uhr sowie 13:00 – 17:00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	09:00 – 11:30 Uhr sowie 13:00 – 17:00 Uhr
Freitag:	geschlossen

Wir bitten darum, diese Sprechzeiten bei der Kontaktaufnahme sowie bei der Einreichung von Unterlagen entsprechend zu berücksichtigen.

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung bei der Weitergabe dieser Informationen und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Sachgebiet ÖPNV und Schülerbeförderung
Kreisentwicklungsamt